

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9992**

**Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug  
in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9992 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.“

29.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Boris Weirauch

Guido Wolf

**Bericht**

Der Ständige Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz) – Drucksache 17/9992 in seiner 47. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 29. Januar 2026 beraten.

Ausgegeben: 4.2.2026

### Allgemeine Aussprache

Die Justizministerin legt dar, sie bedanke sich für den im Rahmen Ersten Beratung erfolgten konstruktiven Austausch über den vorliegenden umfangreichen Gesetzentwurf. Dieses Gesetzgebungspaket gehe zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023. Zum einen solle die Gefangenenvergütung erhöht werden, und zum anderen solle die Gefangenearbeit in ein wirksames Resozialisierungskonzept eingebettet werden.

Für den vorliegenden Änderungsantrag (*Anlage*) sei sie dankbar. Zum einen werde mit diesem Änderungsantrag begehrte, den Zeitpunkt des Inkrafttretens vom 1. Februar 2026 auf den 1. März 2026 zu verschieben; denn die Änderungen hätten umfangreiche Neuprogrammierungen notwendig gemacht, die auch getestet werden müssten. Es seien zwar schon erste Testläufe im Gange, aber es sei nicht vollständig sichergestellt, dass bis zum 1. Februar wirklich alles optimal auskaliert sei und alle Arbeiten abgeschlossen seien. Wegen des Ziels, den Wechsel möglichst optimal zu gestalten, sei die Verschiebung des Inkrafttretens wirklich sehr hilfreich.

Zum anderen sei ursprünglich vorgesehen gewesen, gleich in einer Stufe die volle Vergütungserhöhung vorzunehmen. Es habe sich jedoch herausgestellt, dass dies aus haushaltstechnischen Gründen so nicht möglich sei. Sie sei dankbar, dass dies aufgegriffen werde. Nun sei vorgesehen, beim Haushalt für die Sicherungsverwahrten den Prozentwert an die stärker erhöhte Gefangenenvergütung anzupassen. Der Ausschussvorsitzende merkt an, der Ausschuss nehme zur Kenntnis, dass der Gesetzentwurf durch die Beteiligung der Regierungsfraktionen mit dem entsprechenden Änderungsantrag noch besser werden könne.

### Abstimmung

Dem Änderungsantrag (*Anlage*) wird bei einer Stimmenthaltung einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt bei einer Stimmenthaltung einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

4.2.2026

Dr. Weirauch

**Anlage**

**Zu TOP 2  
47. StändA/29.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Daniela Evers u. a. GRÜNE und  
des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9992**

**Gesetz zur Förderung der Resozialisierung im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Resozialisierungsförderungsgesetz)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2026 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.“

26.1.2026

Evers, Hagmann, Hentschel, Häusler, Catherine Kern,  
Lede Abal, Andrea Schwarz, Tuncer GRÜNE  
von Eyb, Deuschle, Dr. Löffler, Dr. Miller, Stächele, Wolf CDU

**B e g r ü n d u n g**

**Zu Ziffer 1**

Der Gesetzentwurf sieht bisher vor, dass Gefangene und Sicherungsverwahrte aufgrund der in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 8 (Seite 83) des o. g. Gesetzentwurfs dargelegten Gründe zukünftig nicht mehr drei Siebtel, sondern 35 Prozent ihres Arbeitsentgelts als sogenanntes Hausgeld erhalten und dieses neben Taschen- und Sondergeld insbesondere für den Einkauf verwenden dürfen. Der Umstand, dass die mit dem vorliegenden ersten Erhöhungsschritt geplante Anhebung der Eckvergütung um jeweils drei Prozentpunkte aufgrund der bereits höheren Ausgangsbasis im Bereich der Sicherungsverwahrung (16 Prozent der Bezugsgröße nach SGB IV statt 9 Prozent im Bereich der Jugend- und Strafhaft) verhältnismäßig etwas geringer ausfällt, führte rechnerisch dazu, dass Untergetriebenen künftig circa 3 Prozent weniger Hausgeld als bisher zur Verfügung stünde. Damit sich die Gesamterhöhung der Vergütung aber auch bei der Höhe des zur Verfügung stehenden Hausgelds widerspiegelt, ist eine Anhebung des zulässigen Hausgelds auf 40 Prozent der erarbeiteten Vergütung angezeigt.

**Zu Ziffer 2**

Die Landesregierung hat über das Justizministerium mitgeteilt, dass durch die infolge des Resozialisierungsförderungsgesetzes eintretenden Änderungen des Jus-

tizvollzugsgesetzbuchs erheblicher Aufwand bei der deshalb erforderlichen (teilweise) Neuprogrammierung der IT-Systeme des Justizvollzugs entstehen wird. Die Lohnberechnung sowie sonstige im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Justizvollzug notwendige Abläufe (bspw. bei Berechnungen von Freistellungstagen oder Vergütungsausfallentschädigungen) sind einerseits vollständig digitalisiert, andererseits sind in diesem Zusammenhang teils komplexe Berechnungsparameter, die gegebenenfalls auch Auswirkungen auf Entlassungszeitpunkte von Gefangenen haben können, zu berücksichtigen. Um eine stabile Funktion der verwendeten Systeme zu gewährleisten, sind vorherige Testläufe der Software nach entsprechenden Neuprogrammierungen erforderlich. Auch wenn diese zwar teilweise bereits stattgefunden haben, ist nicht vollständig sichergestellt, dass sie bis Anfang Februar (dem nach dem bisherigen Stand anvisierten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) abgeschlossen sein werden. Damit eine optimale Implementierung sichergestellt wird, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2026 angezeigt.